

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde
Linkenheim-Hochstetten und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und
Energieerzeugung für das Haushaltsjahr 2018**

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Erlass vom 14.02.2018 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 15.12.2017 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 sowie der in gleicher Sitzung festgesetzten Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ für das Wirtschaftsjahr 2018 bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ werden nachfolgend öffentlich bekanntgemacht. **Sie liegen gem. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung von Freitag, den 02.03.2018, bis einschließlich Montag, 12.03.2018, im Rathaus, Zimmer E 05, öffentlich aus.**

Linkenheim-Hochstetten, den 01.03.2018
Möslang, Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am **15. Dezember 2017** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2018** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 40.265.239 EUR |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 29.177.064 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 11.088.175 EUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 EUR |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt auf

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 330 v. H. |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Linkenheim-Hochstetten, den 15.12.2017
Michael Möslang, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentlichen Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WASSERVERSORGUNGSBETRIEB der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Feststellung des Wirtschaftsplans des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten für das Wirtschaftsjahr 2018 (vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigbG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am **15. Dezember 2017** folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2018** beschlossen:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit | |
| a) den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 1.004.537 EUR |
| davon - im Erfolgsplan | 626.968 EUR |
| - im Vermögensplan | 377.569 EUR |
| b) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von | 209.900 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf
festgesetzt. | 150.000 EUR |

Linkenheim-Hochstetten, den 15.12.2017
Michael Möslang, Bürgermeister

EIGENBETRIEB ENERGIEERZEUGUNG
der
Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Energieerzeugung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten für das Wirtschaftsjahr 2018 (vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigbG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am **15. Dezember 2017** folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2018** beschlossen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit | |
| a) den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 199.785 EUR |
| davon - im Erfolgsplan | 113.000 EUR |
| - im Vermögensplan | 86.785 EUR |
| b) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von | 0 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf
festgesetzt. | 15.000 EUR |

Linkenheim-Hochstetten, den 15.12.2017
Michael Möslang, Bürgermeister